

Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 2012

Nr. 278

ausgegeben am 10. September 2012

Verordnung

vom 4. September 2012

über die Kürzung und Verweigerung von landwirtschaftlichen Förderungsleistungen (Landwirtschaftliche Förderungskürzungs- verordnung; LFKV)

Aufgrund von Art. 72 Abs. 3 und Art. 78 Abs. 1 des Landwirtschaftsgesetzes (LWG) vom 11. Dezember 2009, LGBl. 2009 Nr. 42, verordnet die Regierung:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Gegenstand, Zweck und Geltungsbereich

1) Diese Verordnung regelt die Voraussetzungen, den Umfang und das Verfahren der Kürzung oder Verweigerung staatlicher Förderungsleistungen nach der Landwirtschaftsgesetzgebung und bezweckt die Sicherstellung eines einheitlichen Vollzugs.

2) Sie gilt für Förderungsleistungen nach dem Landwirtschaftsgesetz und den folgenden dazu erlassenen Verordnungen:

- a) Verordnung über Einkommensbeiträge in der Landwirtschaft (Landwirtschafts-Einkommensbeitrags-Verordnung; LEV);
- b) Verordnung über die Förderung von ökologischen Bewirtschaftungsarten in der Landwirtschaft (Landwirtschafts-Bewirtschaftungs-Förderungsverordnung; LBFV);

- c) Verordnung über die Förderung von Programmen der tiergerechten Betriebsführung (Ethoprogramm-Förderungs-Verordnung; EPFV);
- d) Verordnung über die Förderung der Landschaftspflege von Berggebieten, Hanglagen und Grenzertragsstandorten (Landschaftspflege-Förderungs-Verordnung; LPFV);
- e) Verordnung über die Förderung der Alpwirtschaft (Alpwirtschafts-Förderungs-Verordnung; AWFV);
- f) Verordnung über landwirtschaftliche Begriffe und die Anerkennung von Landwirtschaftsbetrieben (Landwirtschaftliche Begriffs- und Anerkennungsverordnung; LBAV).

Art. 2

Bezeichnungen

Die in dieser Verordnung verwendeten Personen-, Funktions- und Berufsbezeichnungen gelten für Personen des weiblichen und männlichen Geschlechts.

Art. 3

Grundsätze

1) Die Kürzung oder Verweigerung von Förderungsleistungen ist nur in den in dieser Verordnung geregelten Fällen zulässig.

2) Die Kürzung von Förderungsleistungen setzt zumindest Fahrlässigkeit voraus.

3) Sie hat in einem angemessenen Verhältnis zur Schwere, Dauer, Häufigkeit und Wirkung des Verstosses zu stehen sowie dem Grad des Verschuldens zu entsprechen.

4) Sie ist jeweils vom Jahresbetrag der vom Verstoss betroffenen Förderungsleistungen vorzunehmen. Falls der Kürzungsbetrag den Jahresbetrag der vom Verstoss betroffenen Förderungsleistungen übersteigt, können andere Förderungsleistungen nach Art. 1 Abs. 2 gekürzt werden.

Art. 4

Wiederholungsfall

1) Soweit nichts anderes bestimmt ist, wird im Wiederholungsfall die Kürzung von Förderungsleistungen nach Massgabe dieser Verordnung erhöht.

2) Als Wiederholungsfall gilt der gleiche oder gleichartige Mangel oder das gleiche oder gleichartige Fehlverhalten innerhalb von vier Jahren.

Absehen von der Kürzung oder Verweigerung von Förderungsleistungen

Art. 5

a) bei höherer Gewalt

1) Werden auf Grund höherer Gewalt Anforderungen für die Ausrichtung von Förderungsleistungen nicht erfüllt, so kann das Landwirtschaftsamt auf die Kürzung oder Verweigerung der Beiträge verzichten.

2) Als höhere Gewalt gelten insbesondere:

- a) der Tod oder eine schwerwiegende Verletzung oder Krankheit des Bewirtschafters;
- b) die Enteignung eines grösseren Teils der Betriebsfläche, wenn die Enteignung bei Einreichung des Beitragsgesuchs nicht vorhersehbar war;
- c) die Zerstörung von Stallgebäuden des Betriebs;
- d) eine schwerwiegende Naturkatastrophe oder eine Katastrophe, deren Ursache nicht im Einflussbereich des Bewirtschafters liegt und die auf der Betriebsfläche grössere Schäden anrichtet;
- e) Seuchen, welche den gesamten Tierbestand des Betriebs oder Teile davon befallen;
- f) schwerwiegende Schäden an den Kulturen durch Krankheiten oder Schädlinge;
- g) ausserordentliche meteorologische Vorkommnisse wie Starkniederschläge, Dürre, Frost, Hagelschläge oder wesentliche Abweichungen von langjährigen Mittelwerten.

3) Der Bewirtschafter muss Fälle höherer Gewalt innerhalb von zehn Tagen nach Bekanntwerden dem Landwirtschaftsamt schriftlich melden und der Meldung die entsprechenden Beweise beilegen.

Art. 6

b) bei unrichtigen oder unvollständigen Angaben

1) Das Landwirtschaftsamt kann bei unrichtigen oder unvollständigen Angaben auf die Kürzung oder Verweigerung ganz oder teilweise verzichten, wenn:

- a) der Bewirtschafter des Landwirtschaftsbetriebes die Abweichung rechtzeitig meldet;
- b) ein offensichtlicher, unbeabsichtigter Erfassungsfehler vorliegt.

2) Rechtzeitigkeit im Sinne von Abs. 1 Bst. a liegt vor, wenn:

- a) das Landwirtschaftsamt nicht bereits anderweitig Kenntnis von der Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit der Angaben erlangt hat; oder
- b) das Landwirtschaftsamt die Förderungsleistung noch nicht zugesichert hat.

II. Kürzung und Verweigerung von Förderungsleistungen

Art. 7

Verspätete Gesuchstellung

Wird ein Gesuch um Ausrichtung von Förderungsleistungen verspätet gestellt, so wird die Förderungsleistung um 500 Franken je verspätetes Gesuch gekürzt. Bei Förderungsleistungen, die den Betrag von 500 Franken nicht übersteigen, entfällt der Anspruch auf Ausrichtung der Förderungsleistung.

Art. 8

Zu tiefe Angaben

1) Sind die Angaben im Gesuch um Ausrichtung von Förderungsleistungen oder in sonstigen Unterlagen, die Grundlage für die Gewährung von Förderungsleistungen sind, zu tief, so erfolgt die Berechnung und Auszahlung der Förderungsleistungen gemäss den Angaben im Gesuch.

2) Entsteht auf Grund zu tiefer Angaben eine ungerechtfertigte Erhöhung von Förderungsleistungen, so gelten in Bezug auf den Differenzbetrag die Bestimmungen nach Art. 9.

Art. 9

Zu hohe Angaben

1) Sind die Angaben im Gesuch um Ausrichtung von Förderungsleistungen oder in sonstigen Unterlagen, die Grundlage für die Gewährung von Förderungsleistungen sind, zu hoch, erfolgt die Berechnung und Auszahlung von Förderungsleistungen gemäss den tatsächlichen Verhältnissen.

2) Übersteigt der aus den zu hohen Angaben resultierende Betrag 200 Franken, so erfolgt eine Kürzung der Förderungsleistungen in der Höhe der Differenz zwischen den Angaben des Gesuches und den tatsächlichen Verhältnissen, multipliziert mit:

- a) 1.0 bei einer erstmaligen falschen Angabe;
- b) 3.0 bei einer wiederholten falschen Angabe.

Art. 10

Falsche oder fehlende Angaben im Zusammenhang mit dem Tierverkehr

1) Weicht der effektive Rindviehbestand vom Bestand gemäss Tierverkehr-Datenbank ab, gelten Art. 8 und 9 sinngemäss.

2) Stimmen Begleitdokumente nicht mit der Meldung bei der Tierverkehr-Datenbank überein, wird der Mangel wie ein mangelhaftes oder fehlendes Dokument nach Anhang 1 Ziff. 1.2 behandelt.

Art. 11

Erschwerung und Verhinderung von Kontrollen

Werden Kontrollen nach der Landwirtschaftsgesetzgebung durch den Bewirtschafter oder eine ihm zuzurechnende Drittperson erschwert oder verhindert, so ist die Ausrichtung von Förderungsleistungen für das laufende Beitragsjahr oder - sofern sich das Fehlverhalten innerhalb von vier Jahren wiederholt - für zwei Beitragsjahre zu verweigern.

Art. 12

Mängel in der Betriebsbuchhaltung

1) Verstösst ein Bewirtschafter eines Landwirtschaftsbetriebes gegen die Bestimmungen der Betriebsbuchhaltungspflichten nach Art. 34 und 35 LBAV, so wird er vom Landwirtschaftsamt schriftlich aufgefordert, den Mangel innerhalb einer angemessenen Frist zu beheben.

2) Wird der Mangel innerhalb der Frist nach Abs. 1 nicht behoben, so sind die jährlichen Einkommensbeiträge nach der Landwirtschafts-Einkommensbeitrags-Verordnung nach Massgabe von Anhang 2 zu kürzen.

Art. 13

Technische Regeln des ökologischen Leistungsnachweises

Werden die technischen Regeln des ökologischen Leistungsnachweises (ÖLN) nach Anhang 2 LBAV nicht vollständig erfüllt, ist der Abgeltingsbeitrag nach Art. 22 Abs. 2 Bst. a LBFV nach Massgabe von Anhang 1 Ziff. 1 zu kürzen.

Art. 14

Tiergerechte Haltung der Nutztiere

Wird gegen die für die landwirtschaftliche Produktion massgebenden Vorschriften der Tierschutzgesetzgebung im Sinne von Art. 9 LBAV verstossen, so sind die Förderungsleistungen nach Massgabe von Anhang 1 Ziff. 2 zu kürzen.

Art. 15

Biologischer Landbau

1) Handelt es sich um einen Landwirtschaftsbetrieb, der im Sinne von Art. 6 LBFV nach den Richtlinien des biologischen Landbaus bewirtschaftet wird, so sind Verstösse gegen die Landwirtschaftsgesetzgebung nach Massgabe des Sanktionsreglements der Bio-Suisse in der jeweiligen Fassung zu bewerten.

2) Bei Mängeln, die gemäss dem Sanktionsreglement der BIO-Suisse den Richtlinien des Ökologischen Leistungsnachweises zuzuordnen sind, ist der jährliche Abgeltungsbeitrag nach Art. 22 Abs. 2 Bst. b LBFV zu kürzen.

3) Bei Mängeln, die gemäss dem Sanktionsreglement der BIO-Suisse dem Biolandbau zuzuordnen sind, ist der jährliche halbe Abgeltungsbeitrag nach Art. 22 Abs. 2 Bst. b LBFV zu kürzen.

Art. 16

Spezifische Bewirtschaftungsarten

1) Werden die Voraussetzungen und Auflagen für die spezifische Bewirtschaftungsart im Sinne der Art. 8 bis 21 LBFV nicht vollständig erfüllt, sind die Förderungsleistungen nach Art. 22 LBFV für die betroffenen Flächen oder Hochstamm-Feldobstbäume zu verweigern.

2) Bei Verstössen gegen die Pflege- und Nutzungsbedingungen oder verfügte Auflagen ohne negative Dauerwirkung sind die Förderungsleistungen nach Art. 22 LBFV für die betroffenen Flächen oder Hochstamm-Feldobstbäume im laufenden Beitragsjahr zu verweigern.

3) Haben Verstösse gegen die Pflege- und Nutzungsbedingungen oder verfügte Auflagen eine länger andauernde negative Wirkung auf die Qualität, so werden:

- a) Förderungsleistungen nach Art. 22 LBFV für die betroffenen Flächen oder Hochstamm-Feldobstbäume im entsprechenden Beitragsjahr ausgeschlossen;
- b) bereits ausgerichtete Förderungsleistungen nach Art. 22 LBFV rückwirkend für höchstens fünf Jahre zurückgefordert.

4) Bei der Lagerung nicht zugelassener Materialien (Siloballen, Misthaufen etc.) beträgt die Kürzung 15 Franken pro Meter, mindestens jedoch 200 Franken und höchstens 6 000 Franken.

Art. 17

Ethoprogramme

Wird gegen die Vorschriften über besonders tierfreundliche Stallhaltungssysteme (BTS) nach Art. 4 ff. EPFV oder über den regelmässigen Auslauf von Nutztieren im Freien (RAUS) nach Art. 8 ff. EPFV verstossen, so sind die Ethobeiträge nach Massgabe von Anhang 3 zu kürzen.

Art. 18

Pflege- und Nutzungsbedingungen bei Alpen

Werden die Pflege- und Nutzungsbedingungen nach Art. 4 bis 8 AWFV nicht eingehalten, so ist der Grundbetrag des Alpengkostbeitrages nach Art. 11 Abs. 1 Bst. a AWFV nach Massgabe von Anhang 4 zu kürzen.

Art. 19

Umwelt-, Natur- und Gewässerschutz

1) Wird im Zusammenhang mit der Bewirtschaftung eines Landwirtschaftsbetriebes oder einer Alpe gegen die Umwelt-, Natur- und Gewässerschutzgesetzgebung verstossen, so sind die Förderungsleistungen nach Massgabe von Anhang 5 zu kürzen.

2) Die Verstösse müssen mit einer rechtskräftigen Entscheidung, mindestens mit einer Feststellungsverfügung der zuständigen Vollzugsbehörden festgestellt worden sein.

III. Verfahren und Rechtsmittel

Art. 20

Verfahren

1) Das Landwirtschaftsamt entscheidet über die Kürzung oder Verweigerung der Förderungsleistungen mit Verfügung. Es kann Auflagen, Bedingungen und Befristungen festlegen.

2) Kürzungsbeträge können mit anderen landwirtschaftlichen Förderungsleistungen verrechnet werden.

Art. 21

Beschwerde

1) Gegen Entscheidungen des Landwirtschaftsamtes kann binnen 14 Tagen ab Zustellung Beschwerde bei der Beschwerdekommision für Verwaltungsangelegenheiten erhoben werden.

2) Gegen Entscheidungen der Beschwerdekommision kann binnen 14 Tagen ab Zustellung Beschwerde beim Verwaltungsgerichtshof erhoben werden.

3) Die Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof kann sich nur gegen rechtswidriges Vorgehen und Erledigen oder gegen aktenwidrige oder unrichtige Sachverhaltsdarstellungen richten.

IV. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 22

Übergangsbestimmung

Auf die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung hängigen Verfahren findet das neue Recht Anwendung.

Art. 23

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 2012 in Kraft.

Fürstliche Regierung:
gez. *Dr. Klaus Tschütscher*
Fürstlicher Regierungschef

Kürzungsschema für den Ökologischen Leistungsnachweis

1. Pflanzenbau

1.1 Berechnung der Kürzung

a) Grundsatz

Die Punktzahlen dieses Anhangs werden zusammengezählt. Auf der Summe gilt eine Toleranz von 10 Punkten, die von der Gesamtsumme der Bewertungen in Abzug gebracht wird.

Bei 110 und mehr Punkten wird der Landwirtschaftsbetrieb von sämtlichen Förderungsleistungen nach der Landwirtschaftsgesetzgebung ausgeschlossen.

b) Erster Mangel

Beim ersten Mangel wird wie folgt gekürzt:

Kürzung = Abzüge in Punkten minus Toleranz von 10 Punkten/100 x zweifacher ÖLN-Abgeltungsbeitrag (Art. 22 Abs. 2 Bst. a LBFV).

c) Wiederholungsfall

Im ersten Wiederholungsfall wird wie folgt gekürzt:

Kürzung = 2 x Abzüge in Punkten minus Toleranz von 10 Punkten/100 x zweifacher ÖLN-Abgeltungsbeitrag.

Ab dem zweiten Wiederholungsfall wird wie folgt gekürzt:

Kürzung = 4 x Abzüge in Punkten minus Toleranz von 10 Punkten/100 x zweifacher ÖLN-Abgeltungsbeitrag.

d) Ausnahmen

Pufferstreifen und Grasstreifen sind von der Toleranz ausgenommen. Die Punktzahlen des Bodenschutzes (1.6) und des Pflanzenschutzes (1.7) werden nur auf die betroffene Fläche angewendet. Die Regeln für die Wiederholungen werden sinngemäss auf die Ausnahmen angewendet.

1.2 Aufzeichnungen

a) Abzüge

Bei mehreren unvollständigen, fehlenden, falschen oder unbrauchbaren Dokumenten sind die Abzüge zu kumulieren.

Mangel	Abzug in Punkten
Dokument unvollständig	5 pro Dokument, höchstens jedoch 20 Punkte
Dokument fehlend, falsch oder unbrauchbar	10 pro Dokument, höchstens jedoch 40 Punkte

b) Unbrauchbare Dokumente

Als unbrauchbar werden Dokumente bezeichnet, mit denen keine Kontrollen durchgeführt werden können.

c) Wiederholungsfall bei Aufzeichnungen

Als Wiederholungsfall gelten das Einreichen des gleichen unvollständigen, fehlenden, falschen oder unbrauchbaren Dokuments innerhalb von vier Jahren.

d) Fristen

Fristen zur Nachreichung von Aufzeichnungen dürfen von den beigezogenen akkreditierten Inspektionsstellen nur bei den folgenden unvollständigen, unbrauchbaren oder nicht vorhandenen Dokumenten gesetzt werden: Betriebsplan, Parzellenverzeichnis, Fruchtfolgerapport, Ökoflächenverzeichnis, Nährstoffbilanz. Eine nicht eingehaltene Frist gilt als Wiederholungsfall. Die übrigen Dokumente wie Schlagkartei, Feldkalender, Wiesenkalender, Wiesenjournal, Liste Düngemiteleinsetz müssen mindestens bis auf eine Woche vor der Kontrolle aktualisiert sein.

e) Erschwerung der Kontrolle

Werden Kontrollen aufgrund von Mängeln bei den Aufzeichnungen erschwert, so ist Art. 11 sinngemäss anzuwenden.

1.3 Ausgeglichene Düngerbilanz (Art. 10 LBAV)

Mangel	Abzug in Punkten
Überschreitung der ausgeglichenen Nährstoffbilanz nach Anhang 2 LBAV Abschnitt 2.1	5 Punkte pro Prozent Überschreitung, mindestens jedoch 12 Punkte; bei Überschreitungen sowohl bei N als auch bei P ₂ O ₅ ist der höhere Wert für die Kürzung massgebend. Bsp.: 110.1 % = 12 Punkte 115.6 % = 28 Punkte
Fehlende Bodenanalysen	5 Punkte

1.4 Angemessener Anteil an ökologischen Ausgleichsflächen, Puffer- und Grasstreifen (Art. 11 LBAV)

Mangel	Abzug in Punkten bzw. in Franken
Unterschreiten des geforderten Prozentsatzes an ökologischen Ausgleichsflächen aufgrund fehlender Flächen oder wegen eines zweit-, dritt- oder viertmaligen Mangels bei den Bewirtschaftungsauflagen von ökologischen Ausgleichsflächen innerhalb von vier Jahren	20 Punkte je Prozent Unterschreitung, mindestens jedoch 10 Punkte Bsp.: Betrieb ohne Spezialkulturen: 5.4 %-Anteil = 22.0 % Kürzung
Pufferstreifen entlang von Gewässern, Waldrändern, Hecken, Feld- und Ufergehölzen: fehlend, zu geringe Breite oder Mangel bei den Bewirtschaftungsvorschriften Lagerung nicht zugelassener Materialien (Siloballen, Misthaufen etc.)	15 Franken pro Meter, mindestens 200 Franken, höchstens 6 000 Franken bei einem erstmaligen Mangel. Kürzung ab 10 Meter je Betrieb für die gesamte Länge 15 Franken pro Meter, mindestens 200 Franken, höchstens 6 000 Franken bei einem erstmaligen Mangel
Grasstreifen von weniger als 0.5 Meter Breite entlang von Wegen und Strassen	5 Franken pro Meter, höchstens 2 000 Franken bei einem erstmaligen Mangel. Kürzung ab 20 Meter je Betrieb für die gesamte Länge

1.5 Geregelte Fruchtfolge (Art. 12 LBAV)

Mangel	Abzug in Punkten (Fläche in ha)
Weniger als 4 Kulturen auf der Ackerfläche	30 Punkte pro fehlende Kultur x Ackerfläche/LN, höchstens jedoch 30 Punkte Bsp.: 3 Kulturen, 20 ha Ackerfläche, 30 ha LN: $30 \times 20/30 = 20$ Punkte
Überschreitung der Kulturanteile	5 Punkte je Prozent Überschreitung x Ackerfläche/LN, höchstens jedoch 30 Punkte Bsp.: 76 % Getreide, 20 ha Ackerfläche, 30 ha LN: $5 \times 10 \times 20/30 = 33$ Punkte, jedoch höchstens 30 Punkte
oder	
Nichteinhaltung der Anbaupausen	100 Punkte x betroffene offene Ackerfläche/LN, höchstens jedoch 30 Punkte Bsp.: 8 ha Weizen nach Weizen, 30 ha LN: $8 \times 100/30 = 26.7$ Punkte

1.6 Geeigneter Bodenschutz (Art. 13 LBAV)

Mangel	Abzug
	Abzüge unter 200 Franken werden nicht gekürzt
Mangelhafte Bodenbedeckung:	
Zu späte Saat	60 % des 2-fachen ÖLN-Beitrages der betroffenen Fläche
Zu früher Umbruch	100 % des 2-fachen ÖLN-Beitrages der betroffenen Fläche
Fehlende Saat	100 % des 2-fachen ÖLN-Beitrages der betroffenen Fläche
Erstmalige Erosion (ohne Dritteinwirkung)	Auflage zur Erstellung eines Bewirtschaftungsplanes ohne Abzug

Mangel	Abzug
	Abzüge unter 200 Franken werden nicht gekürzt
Zweimalige Erosion (ohne Dritteinwirkung) ohne Bewirtschaftungsplan oder Nichteinhaltung der Bewirtschaftungsauflagen	100 % des 2-fachen ÖLN-Beitrages der Fläche der betroffenen Bewirtschaftungsparzelle

1.7 Auswahl und gezielte Anwendung der Pflanzenschutzmittel (Art. 14 LBAV)

Mangel	Abzug
	Abzüge unter 200 Franken werden nicht gekürzt
Mangel bei den Pflanzenschutzvorschriften im Acker-, Futter- und Gemüsebau	60 % des 2-fachen ÖLN-Beitrages der betroffenen Fläche
Mangel bei den Pflanzenschutzvorschriften im Weinbau und in Obstanlagen:	Die Abzüge erfolgen auf den 2-fachen ÖLN-Beitrag der gesamten Fläche der Kultur. Werden mehrere Mängel festgestellt, werden die Kürzungen kumuliert.
a) Verwendung von Insektiziden, Fungiziden und und Akariziden:	
- Missachten der vorgeschriebenen Dosierung	20 %
- Missachten der erlaubten Produkte, Häufigkeiten etc.	20 %
b) Verwendung von Kupfer	
- Missachten der vorgeschriebenen Dosierung und der kumulierten Mengen	20%
c) Verwendung von Herbiziden	
- Missachten der erlaubten Produkte	20 %
- Missachten der Anwendungsfristen	20 %
Fehlender Spritzentest	10 Punkte
Fehlendes Kontrollfenster (ohne Weinbau und Obstanlagen)	5 Punkte pro Kultur

2. Tierschutz (Art. 9 LBAV)

2.1 Berechnung der Kürzung

a) Grundsatz

Die Punktzahlen dieses Abschnittes werden zusammengezählt. Die Abzüge erfolgen von der Summe der jährlichen Einkommensbeiträge. Übersteigen die Abzüge die Summe der jährlichen Einkommensbeiträge, werden weitere Förderungsleistungen zur Kürzung herangezogen. Auf der Summe der Abzüge gilt keine Toleranz.

Bei 110 und mehr Punkten wird der Landwirtschaftsbetrieb von sämtlichen Förderungsleistungen nach der Landwirtschaftsgesetzgebung ausgeschlossen.

b) Erster Mangel

Beim ersten Mangel wird wie folgt gekürzt:

Kürzung (bis und mit 109 Punkte) = Punkte x 100 Franken, mindestens jedoch 200 Franken.

c) Wiederholungsfall

Die Punktzahl ist beim zweiten Verstoss innerhalb von vier Jahren zu verdoppeln und ab dem dritten Verstoss innerhalb von vier Jahren zu vervierfachen. Die Kürzung beträgt mindestens 400 Franken.

2.2 Baulicher und qualitativer Tierschutz

Mangel	Abzug in Punkten
Verstösse gegen den baulichen und qualitativen Tierschutz mit Ausnahme des Auslaufs von angebundenem Rindvieh. Bei mehreren von einander unabhängigen Mängeln pro Tier sind die Punkte zu addieren.	Mindestens ein Punkt pro betroffene GVE, höchstens jedoch 50 Punkte. Bei Tierhaltungsformen mit mehreren Umtrieben pro Jahr sind die betroffenen GVE anhand der Umtriebe nach der LBAV zu gewichten. Bei Kälbern, Fohlen, Kleinvieh und Kleinbeständen von Geflügel ist der Abzug bis höchstens ein Punkt pro Tier zu erhöhen. Bei besonders schwerwiegenden Fällen (z.B. grobe Vernachlässigung der Tiere) ist die Punktzahl angemessen zu erhöhen.

Mangel	Abzug in Punkten
Überbelegter Boxenlaufstall	10 Punkte pro zu viel eingestellte GVE

2.3 Auslauf von angebundenen Tieren

a) Mangelhaftes oder fehlendes Auslaufjournal

Bei glaubhaft gewährtem Auslauf wird die Kürzung aufgrund der nicht oder mangelhaft aufgezeichneten Auslauftage wie folgt eingestuft:

Weniger als 20 Tage kein vorschriftsgemässes Auslaufjournal geführt	Keine Sanktion
20 bis 90 Tage kein vorschriftsgemässes Auslaufjournal geführt	0.3 Punkte pro betroffene GVE
Über 90 Tage kein vorschriftsgemässes Auslaufjournal geführt	0.7 Punkte pro betroffene GVE

Bei nicht glaubhaft gewährtem Auslauf beträgt die Kürzung für ein mangelhaftes oder fehlendes Auslaufjournal ein Punkt pro betroffene GVE, mindestens jedoch 200 Franken, höchstens 5 000 Franken.

b) Mangel beim Auslauf

Mangel beim Rindvieh	Abzug in Punkten
Weniger als 30 aber mindestens 15 Tage regelmässiger Auslauf während der Winterfütterungszeit	1 Punkt pro betroffene GVE
Weniger als 15 Tage Auslauf während der Winterfütterungszeit	2 Punkte pro betroffene GVE
Weniger als 60 aber mindestens 30 Tage Auslauf im Sommer	2 Punkte pro betroffene GVE
Weniger als 30 Tage Auslauf im Sommer	4 Punkte pro betroffene GVE
Auslauf nicht regelmässig	1 Punkt pro angefangene Woche

Die Kürzungen bei den Ziegen sind analog zu jenen beim Rindvieh anzusetzen.

Anhang 2 (Art. 12 Abs. 2)

Kürzungsschema für die Verletzung von Betriebsbuchhaltungspflichten

1. Berechnung der Kürzung

a) Grundsatz

Die prozentualen Abzüge nach diesem Anhang erfolgen von der Summe der jährlichen Einkommensbeiträge. Auf der Summe der Abzüge gilt keine Toleranz.

b) Berechnung

Die prozentualen Abzüge je Mangel werden zusammengezählt. Daraus resultiert die gesamte Kürzung, welche sich aus dem Verstoss gegen die Betriebsbuchhaltungspflichten ergibt.

c) Wiederholungsfall

Im Wiederholungsfall gilt folgende Regelung:

Erstmalige Wiederholung des gleichen Mangels: 2 x Abzüge in Prozent.

Ab dem zweiten Wiederholungsfall des gleichen Mangels: 4 x Abzüge in Prozent.

2. Abzüge

Mangel	Abzug
Keine Ablieferung des Jahresabschlusses an die externe Stelle	40 %
Verspätete Ablieferung des Jahresabschlusses an die externe Stelle (Stichtag 31. Juli nach Art. 35 Abs. 2 Bst. b LBAV)	20 %

Mangel	Abzug
Unvollständige, fehlende oder falsche Angaben des Landwirtschaftsbetriebes, die einen korrekten Abschluss gemäss Wegleitung verunmöglichen, insbesondere in Bezug auf: <ul style="list-style-type: none"> - Strukturdaten des Betriebes; - Erträge (landwirtschaftliche Rohleistung, Erträge aus landwirtschaftsnahen Tätigkeiten, staatliche Zahlungen); - Kosten; - betriebsnotwendige Anlagegüter (Zuweisungen Landwirtschaft - betriebsfremd - privat) 	5 % je Mangel
Verweigerung der Revision	40 %
Verzögerung der Revision durch die Buchführungsstelle um mehr als einen Monat (Art. 35 Abs. 2 Bst. c LBAV)	20 %
Nichteinhaltung der Wegleitung durch die Buchführungsstelle, insbesondere bei: <ul style="list-style-type: none"> - unzureichender Kontierung; - falscher Kontenzuordnung der einzelnen Buchungen; - zu geringem Detaillierungsgrad der Bilanz; - fehlenden Angaben zu internen und externen Lieferungen von Lebensmitteln und Futtermitteln sowie Eigenmiete und Privatanteilen; - Bilanzbruch 	5 % je Mangel

Anhang 3

(Art. 17)

Kürzungsschema für Ethoprogramme**1. Berechnung der Kürzung**

a) Grundsatz

Die Kürzungen werden pro Tierkategorie sowie für das BTS- und das RAUS-Programm separat berechnet.

b) Erster Mangel

Beim ersten Mangel wird wie folgt gekürzt:

Kürzung = Kürzungspunkte pro Tierkategorie minus 10 Punkte Toleranz pro Tierkategorie/100 x betroffene Ethobeiträge.

c) Wiederholungsfall

Wurde der gleiche Mangel in den vier vorangegangenen Jahren bereits ein Mal festgestellt, so werden die Kürzungspunkte um 50 Punkte erhöht.

Wurde der gleiche Mangel in den vier vorangegangenen Jahren bereits zwei Mal festgestellt, so werden keine Ethobeiträge ausgerichtet.

2. BTS

Tierkategorien	Mangel	Kürzung in Punkten
alle	Nicht alle zu einer angemeldeten Kategorie gehörenden Tiere (z.B. Galkühe) werden auf dem betreffenden Betrieb nach den BTS-Vorschriften gehalten	110
alle	Mehr als 240 Tage Weide ohne Zugang zum Mehrflächen-Haltungssystem	110
alle	Keine Gruppenhaltung	110
alle	Vorgeschriebener Bereich fehlt	110

Tierkategorien	Mangel	Kürzung in Punkten
alle	Unterschreitung eines Mindestmasses gemäss den entsprechenden Rechtsvorschriften oder gemäss schriftlicher Ausnahmegewilligung des Amtes für Lebensmittelkontrolle und Veterinärwesen	
	- um 10 % und mehr	110
	- um weniger als 10 %	10
alle	Beleuchtung ungenügend	110
Tiere der Rindergattung, Ziegen	Liegebereich	
	- keine Strohmatten oder für die Tiere gleichwertige Unterlagen	110
	- mangelhafte Strohmatten (z.B. stark verschmutzt oder Boden stellenweise sichtbar)	40
	Fressbereich nicht befestigt oder perforiert. Gilt nicht für Ziegen	110
Tiere der Pferdegattung	Eine oder mehrere der Anforderungen nach Anhang 1 Ziff. 2.1 bis 2.6 EPFV nicht erfüllt	110
	Ausnahme: Sägemehlbett oder gleichwertige Unterlage in mangelhaftem Zustand (z.B. stark verschmutzt oder Boden stellenweise sichtbar)	40
Kaninchen	Stall nicht strukturiert oder kein erhöhter Bereich für Zibben	110
Schweine	Liegebereich (für alle Schweine)	
	- Spalten oder andere Perforierungen wahrnehmbar	110
	- kein oder viel zu wenig Langstroh oder Chinaschilf (es sollte viel mehr eingestreut werden)	110
	- zu wenig Langstroh oder Chinaschilf (es sollte etwas mehr eingestreut werden)	10

Tierkategorien	Mangel	Kürzung in Punkten
	Galtsauen fixiert (abgesehen von längstens 10 Tage während der Deckzeit)	110
	Im Abferkelstall	
	- Sauen ohne triftige Gründe fixiert	40
	- Sau kann sich nicht jederzeit drehen, weil die Abferkelbucht zu klein ist	110
	Nur für BTS-Zuchtbetriebe: Den Ferkeln werden Zähne aus Prinzip abgeschliffen	40
Nutzgeflügel	Zugang zum Aussenklimabereich	
	- Pro Tag zu wenig ¹ Auslauf bis und mit 19 Tage	4
	- 20 und mehr Tage ¹ zu wenig Auslauf	110
	- nicht während des ganzen Tages bzw. bei Hennen und Hähnen nicht ab 10 Uhr ¹	40
	Mangelhaftes oder fehlendes Journal	
	- Einhaltung der Vorschriften über den Zugang zum Aussenklimabereich zweifelhaft	110
	- Einhaltung der Vorschriften über den Zugang zum Aussenklimabereich glaubhaft	10
	Einstreu im Aussenklimabereich	
	- keine oder viel zu wenig	40
	- etwas zu wenig oder unzumässig	10
	Mangel bei weiteren Vorschriften für Truten: keine Unterschlupfmöglichkeiten	40

3. RAUS

Tierkategorien	Mangel	Kürzung in Punkten
alle	Nicht alle zu einer angemeldeten Kategorie gehörenden Tiere (z.B. Galtkühe) werden auf dem betreffenden Betrieb nach den RAUS-Vorschriften gehalten	110
	Mangelhaftes oder fehlendes Auslaufjournal	
	- Einhaltung der Auslaufvorschriften zweifelhaft	110
	- Einhaltung der Auslaufvorschriften glaubhaft	10
	Unterschreitung eines Mindestmasses gemäss den entsprechenden Rechtsvorschriften oder gemäss schriftlicher Ausnahmegenehmigung des Amtes für Lebensmittelkontrolle und Veterinärwesen	
	- um 10 % und mehr	110
	- um weniger als 10 %	10
	Beleuchtung ungenügend	40
Tiere der Rindergattung, andere Raufutter verzehrende Nutztiere	Mangel bei einer Auslaufvorschrift bei	
	- Tieren mit Weidepflicht während der Sommerfütterungsperiode:	
	- Mangel während der Sommerfütterungsperiode	Abstufung 1
	- Mangel während der Winterfütterungsperiode	Abstufung 2
	- den übrigen Tieren der Rindergattung: nicht dauernd Zugang zum Laufhof	110
	- Kaninchen: nicht täglicher Auslauf	110

Tierkategorien	Mangel	Kürzung in Punkten
	Weidefläche zu klein	80
	Liegebereich: Spalten oder andere Perforierungen wahrnehmbar	40
Schweine	Mangel bei einer Auslaufvorschrift bei	
	- Zuchtebern, Remonten und Mast-schweinen	Abstufung 1
	- Galtsauen	Abstufung 2
	Liegebereich (für alle Schweine): Spalten oder andere Perforierungen wahrnehmbar	110
	Galtsauen fixiert (abgesehen von längstens 10 Tagen während der Deckzeit)	110
	Im Abferkelstall	
	- Sauen ohne triftige Gründe fixiert	40
	- Sau kann sich nicht jederzeit drehen, weil die Abferkelbucht zu klein ist	110
Nutzgeflügel	Zugang zur Weide	
	- nicht täglich (ab dem 43. Lebenstag bzw. Mastpoulets ab dem 22. Lebenstag)	Abstufung 1
	- nicht von spätestens 13.00 bis mindestens 16.00 Uhr	40
	Zugang zum Aussenklimabereich	
	- nicht täglich ¹ (ab dem 43. Lebenstag bzw. Mastpoulets ab dem 22. Lebenstag)	Abstufung 1
	- nicht während des ganzen Tages bzw. bei Hennen und Hähnen nicht ab 10.00 Uhr ¹	40
	Einstreu im Aussenklimabereich	
	- keine oder viel zu wenig	40
	- etwas zu wenig oder unzureichend	10
Abstufung 1	Pro Tag zu wenig ¹ Auslauf bis und mit 19 Tage	4
	20 und mehr Tage ¹ zu wenig Auslauf	110

Tierkategorien	Mangel	Kürzung in Punkten
Abstufung 2	Pro Tag zu wenig ¹ Auslauf bis und mit 12 Tage	6
	13 und mehr Tage ¹ zu wenig Auslauf	110

¹ Abgesehen von erlaubten Ausnahmen.

Anhang 4

(Art. 18)

Kürzungsschema für die Alpwirtschaft**1. Berechnung der Kürzung**

a) Grundsatz

Die Punktzahlen dieses Anhangs werden zusammengezählt. Auf der Summe gilt eine Toleranz von 10 Punkten, die von der Gesamtsumme der Bewertungen in Abzug gebracht wird.

Bei 110 und mehr Punkten wird die Alpe von den Alpengkostenbeiträgen ausgeschlossen.

b) Erster Mangel

Beim ersten Mangel wird wie folgt gekürzt:

Kürzung = Kürzung in Punkten minus Toleranz von 10 Punkten/100 x Grundbetrag Alpengkostenbeitrag (Art. 11 Abs. 1 Bst. a AWFV).

c) Wiederholungsfall

Im ersten Wiederholungsfall innerhalb von drei Jahren wird wie folgt gekürzt:

Kürzung = 2 x Abzüge in Punkten minus Toleranz von 10 Punkten/100 x Grundbetrag Alpengkostenbeitrag.

Ab dem zweiten Wiederholungsfall innerhalb von drei Jahren wird wie folgt gekürzt:

Kürzung = 4 x Abzüge in Punkten minus Toleranz von 10 Punkten/100 x Grundbetrag Alpengkostenbeitrag.

d) Ausnahmen

Verstöße gegen die Tierschutzgesetzgebung sind von der Toleranz ausgenommen. Die Regeln für die Wiederholungen werden sinngemäss auf die Ausnahmen angewendet.

2. Abzüge

Mangel	Abzug in Punkten
Weideführung: Nicht eingezäunt oder nicht mindestens einmal wöchentlich kontrolliert	10 bis 20
Nutzung nicht beweidbarer Flächen	10 bis 20
Nicht vorschriftsgemässe Bewirtschaftung von Naturschutzflächen	10 bis 20
Unerlaubter Düngereinsatz	15 bis 25
Unerlaubter Herbizideinsatz	15 bis 25
Unerlaubter Kraftfuttereinsatz bei Schweinen	10 bis 20
Verstoss gegen die Tierschutzgesetzgebung bei gealpten Tieren	2 pro GVE

3. Schafweiden

Für die Ausrichtung des Alpungskostenbeitrages für die Behirtung und Umtriebsbeweidung von Schafherden müssen die Förderungsvoraussetzungen nach der AWFV eingehalten werden. Sind diese nur teilweise eingehalten, wird die Förderungsleistung für "übrige Weiden" ausgerichtet (Art. 11 Abs. 2 Bst. a Ziff. 3 AWFV).

Anhang 5 (Art. 19)

Kürzungsschema bei Verstößen gegen den Umwelt-, Natur- und Gewässerschutz

1. Berechnung der Kürzung

a) Kategorien der Verstöße

Verstöße gegen die Umwelt-, Natur- und Gewässerschutzbestimmungen werden in Berücksichtigung der Vorgeschichte und Wirkung der Widerhandlung im Einzelfall einer der drei folgenden Kategorien zugeordnet:

- erstmalige Verstöße ohne Dauerwirkung: z.B. einmaliges gewässerschutzwidriges Güllen;
- erstmalige Verstöße, deren Wirkung andauert oder deren Handlung oder Unterlassung sich über mehrere Tage, Wochen oder Monate erstreckt: z.B. unbefestigter Mistlagerplatz; mehrmaliges gewässerschutzwidriges Güllen an verschiedenen Tagen;
- wiederholte Verstöße: Widerhandlungen von Bewirtschaftern gegen die gleichen landwirtschaftsrelevanten Bestimmungen innerhalb von vier Jahren.

b) Schweregrade der Verstöße

Innerhalb jeder Kategorie werden drei Schweregrade unterschieden:

- fahrlässige Verstöße;
- eventualvorsätzliche Verstöße (das gesetzeswidrige Resultat war zwar nicht direkt beabsichtigt, wurde aber in Kauf genommen);
- vorsätzliche Verstöße (das gesetzeswidrige Resultat wurde bewusst herbeigeführt).

c) Ausschluss von Doppelkürzungen

Hat der Verstoss gegen die Umwelt-, Natur- und Gewässerschutzbestimmungen auch einen Abzug nach Anhang 1 zur Folge, so gehen die Kürzungen nach Anhang 1 vor. Doppelte Kürzungen sind ausgeschlossen.

2. Abzüge

Es werden nachstehende prozentuale Kürzungen der jährlichen Summe der Förderungsleistungen nach der LEV, LBFV, EPFV, AWFV und LPFV vorgenommen. Die Kürzung beträgt mindestens 200 Franken.

	Fahrlässiger Verstoss	Eventualvor- sätzlicher Verstoss	Vorsätzlicher Verstoss
Erstmaliger Verstoss ohne Dauerwirkung	5 %, höchstens 1 000 Franken	15 %, höchstens 3 000 Franken	25 %, höchstens 5 000 Franken
Erstmaliger Verstoss mit Dauerwirkung	10 %, höchstens 2 000 Franken	25 %, höchstens 6 000 Franken	50 %, höchstens 20 000 Franken
Zweiter, dritter oder vierter Ver- stoss innerhalb von vier Jahren	Verdoppelung der Kürzung	Verdoppelung der Kürzung	Beitragsaus- schluss